SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Akc 1918 K N 364

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

Königl. Universitäts-Bibliothek Göttingen

Historische und rechtliche Grundsätze,

worauf die Ansprüche gewisser Theilen sind, die vom Domkapitel und Collegiatstift zu Bautzen, der Collegiatstirche einer, gegen diesen Gerichtsbarkeit und andrerer Consistorial-Gerichtsbarkeit, ferner über die evangelischen Stände und Unterthanen in der Ober-Lausitz erhoben worden,

vom

Hochlöbl. Königl. Stiftsrath Pütter

zu Göttingen

im July 1790.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

EIBL.UNIV.
WRATISL.

I.

Deformation der Ohr-Faultz,

und deren Folgen,

nach Maasgabe der Geschichte und nach ächten Grundsätzen der Evangelischen, noch vor dem Religions-Frieden, mit Hintansetzung unächter Grundsätze: als ob die Auffürung der Bischöflichen Gewalt nicht ohne Landesherrliche Hoheit vorgenommen hätte geschehen können, und als ob anstatt der Bischöflichen, die Landes-Herrl. Gewalt von selbst ein-getreten wäre.

Die Reformation, Geschichte, den Abscheulichen Riß, und die allgemeine Reformation Evangelischen Religion

Lausitz.

Alle Expeditionen des xxxx
1526. zum Besitz des Königr.
xxxx Böhmen und der dem
selben incorporirten
Lande xxxx Laus, sowohl xx
wirklich xxxxfindlichen, als die
in der Oberlausitz zum Fürs
stenthum Sagan und Crossen
gehörigen xxxx Herrschaf-
ten, xxxxxx in Beziehung der
Religion ihre Freiheiten
behalten, obgleich die
übrigen Besitzungen, und
die xxxx in Beziehung der Religion
xxxxxx und der Religi-
ons-Freiheit xxx Laus.
der Fürstenthümer, gleiche
Lasten der xxx xxxx xxxxxx.

(a) Vgl. Hr. Prof. Dr. Hasse in Kiel
Beiträge zur Kenntniß des Rechts
der Pandekten, Bd. 1. Abth. 1.
Bonn 1818. 8. S. 1 – 3. Hr. Prof.
Dr. Bethmann-Hollweg in Bonn
Versuch einer geschichtlichen Entwickelung
des Verfahrens gegen Ungehorsame.
Bonn 1819. 8. S. 1 – 3. Hr. Prof.
Dr. Bethmann-Hollweg in Bonn
Versuch einer geschichtlichen Entwickelung
des Verfahrens gegen Ungehorsame.
Bonn 1819. 8. S. 1 – 3.

(a) Vgl. Hr. Prof. Dr. Hasse in Kiel
Beiträge zur Kenntniß des Rechts
der Pandekten, Bd. 1. Abth. 1.
Bonn 1818. 8. S. 1 – 3. Hr. Prof.
Dr. Bethmann-Hollweg in Bonn
Versuch einer geschichtlichen Entwickelung
des Verfahrens gegen Ungehorsame.
Bonn 1819. 8. S. 1 – 3.

(a) Meine sämmtlichen Entwickelungen der
Theorie des Besitzes, Bd. 1,
S. 366.

reformandi

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

(6.)

(6.) z. E. Rudolstad. Mevius' part. 2. decis. 305. wie auch Stracka, Lauterbeck und andere. Henr. Linck de Jure episcopali p. 116. S. L. Böhmer princ. juris canon: edit: v. 1788. §. 44. p. 32.

II.

Pastor Herfurd

[illegible]

(:) Ruisch abschied 1555: S. 20.

Diese Verordnung der bis-
herigen peinlichen Ge-
richtsbarkeit in Beziehung
der summarischen unter-
den Religionsverwandten
1.) auf Holzraub und Forst-
vergehen:

„Damit bisherige, nicht
„ausreichende Vor-
„schriften in den
„Forstordnungen und
„Forstgesetzen
„über Holzdiebstahl und
„Forstfrevel, und
„bleiben
„so soll die peinliche
„Untersuchung
„der Thäter, Theilnehmer, Be-
„günstiger, Hehler, Ab-
„setzer, Verkäufer, &c.

„der Religion die geist-
„liche Freiheit die Thür zu,
„Frey, wie zu Rom und
„Griechenland offen und
„bleiben.

Wann dagegen das Vornehmste
zu Bücher in einer jeden
Landes Religion dasjenige
wäre will,
daß der Religionslehrer,
da die geistliche Ge-
richtsbarkeit
in der Absicht wichtig,
haben sollte, wenn der
sonnigliche ihre
Religion, Glaube
Beschaffenheit der Mi-
nisterien, Lehren,
gebräuche, Ordnung,
gen und Exercitia,
einmal eingerichtet

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

(D.)

(D.) Meine historische Entwickelung der Lehre
von Recht und Staat Bd. I. S. 415.

(c.) Meine Leser: Gabriel: S. 2. V. 70.

III.

Irrige Behauptung als ob die Oberlausitz nicht zum teutschen Reiche gehöre und des wegen, des Religions-Friedens nicht theilhaftig gewesen sei?

Zweyter Theil.

Das 1. Capitel

1. Von der Lage des Landes

Lausitz terra Slavica sive, die
Wendische Lausitz genannt,
liegen über neun Grad der
Breite des Aequators und
sieben und vierzig Graden
der Länge.

Ihre Grenzen sind 1. die
Elbe 2. Lausitz eingehend, als
sein, nördlich von Lausitz,
des Jahrhunderts Grenze,
nach Süden, eine Meile,
von Bautzen
[illegible] Meilen
[illegible] an [illegible]
allen diesen Grenzen
von Grenzen [illegible]
Grenzen Meilen

Nicht zu leugnen, daß Luther
zum Theil durch seine
rücksichtslose Polemik, die sich
auch die mystischen Schwärmer
nicht gefallen lassen wollten, die
Gemüther gegen sich aufgebracht
hat, so daß die Lehre
des Evangelii selbst bestritten,
die Frucht des Lutherthums
nicht gedeihen wollte.

Dazu kommt noch, daß die,
von Luther selbst neben der
Bibel als Glaubensnorm
anerkannten Symbole,
den

Auch endlich 3., die Streitigkeiten
über die Heiligen Schrift
selbst, welche Luther nicht
schlichten konnte,

diese, welche in Land recht,
sonsten Teutschland. (f.)
zu verschiedenen Zeiten ein
solches unterschiedliches Recht,
sowohl Statuta die Stadt
Lübeck, als auch die übrigen
Teutschen Städte ab-
zufassen verursachet, wovon
verschiedene, wovon sich
(f.) z. E. in der Churfürstl. Wahlcapitulation
Art. IV. §. 1. IV. Art. 16. §. 2. Art. 23.
§. 1. Art. 27. §. 1. 2. und in Churfürstl. Com-
missions Decreto vom 17ten May
1727. Moser von Teutschland T. 15.
Mant. Specimen juris publi-
ci medii aevi de instauratione
imperii Romani c. 8. §. 6cq. p.
115. sq.

das römische Reich Teutscher
Nation bestimmt war, aus-
zuschließen.
Daß aber
II.) der Passauer Vertrag
und der Religionsfriede nur
von denen dazu pacisci-
renden Fürsten für sich oh-
ne Rücksicht auf ihre Unter-
thanen geschlossen sei, wie
das Domstift zu Budißin
ferner zu behaupten sucht,
widerlegt sich von selbst,
wenn man 1.) beide
Verträge nur in ihrem
völligen Zusammen-
hange ansieht und nach
ihrer wahren Absicht
und dem durchaus dar-
in herrschenden Geiste be-

[illegible]

b.) in den [illegible]
[illegible] in Betreff [illegible]
[illegible] Religions-Edicts
vom 1555. §. 13. zum Beyspiel,
[illegible] angeführt:

„Daß [illegible] in den Städten,
„wo die Stände und
„Unterthanen, sich
„beyderley [illegible]
„[illegible] Religion
„[illegible] zugetragen,
„[illegible] — und
„daß daher, solche nach,
„[illegible] Verfassung,
„seit [illegible]
„der Stände und [illegible]
„[illegible]

eigenen Erblande und
Unterthanen, in folgen-
den Ausdrücken:

„Wo aber unsere, auch
„der Churfürsten,
„Fürsten und Stän-
„de Unterthanen,
„der alten Religion
„oder Augspurgischen Con-
„fession anhängig, von
„solcher ihrer Religi-
„on wegen, aus un-
„seren auch der Chur-
„fürsten, Fürsten
„und Stände Landen,
„Fürstenthümern,
„Städten oder Fle-
„cken an andere
„Orte ziehen und
„sich niederthun

" Zu Buch und messen,
" Lust Sprache ergehen
" dass Gütlein!"

Hier war ganz eigentlich
von Religionsübungen die
Rede, wo der Bauer Freiheit
hat also auch für die Bau-
ernschaft als einen der Haupt-
Säulen, Ein Gemeinschaft übrig
bleiben kann.

Man will zwar dabei
auch die Einwendung ma-
chen; dass man gläubigen
Bauern Gütlein als Pfleger,
Pfarrern und Predigern
Landen erhalten; so
wird die Einwendung, als den

[illegible]

III. [illegible]

(g.)

(g.)

IV.

Religionsveränderung des Bischoffs von Meißen und was da- von abgehandelt, insonderheit der Auftrag der Administration in Spiritualibus an den Decanten zu Budißin, aber nicht über Sa- gelilese sondern nur über Da- tholilese.

Die Entsetzung des geistlichen Ge- richtsverhalts des Bischoffs zu Meil- sen über die sächsischen Stiftsgüter, hiesigen Ortes, hat Sr. Churfürstl. Durchl. nicht daß sie über die catholischen Stiftsgüter, die Lie- genschaften, die Dörfer, gar keine geistliche Gerichtsbarkeit und Dörfergerichte gehabt, sondern nur über die Pfarrer und Kirchen Sachen.

Städte [illegible] bezieht sich [illegible]
1581. dass [illegible] Einkünften [illegible]
[illegible] über [illegible] dessen
Schutz [illegible] das [illegible]
[illegible] ausdrücklich [illegible]
Capitel, [illegible] Jurisdiction
behielt. (h.)

In diesen Orten [illegible]
von [illegible] der Obrigkeit.
sich die Stadt [illegible]
[illegible], dass

1.) alle Verbindungen
zwischen dem Capitel
zu Budissin von [illegible]
dem Bischofe und dem
Domcapitel zu Meissen zu-
standen, wie [illegible]
jenes als zur ecclesia in-
genua et exempta [illegible]
wurde.

Sodann

(h.) Schöttgen Nachlese. B. 3. S. 2. S. 720.

2.) die Verleihung der
geistlichen Gerichtsbar-
keit, wie sie die
Bischoff von Meissen über
die catholischen Wissen
sassen in den
Churlausitz zum Theil, so
durch das Capitul oder den
Sagrahn zu Budissin
als administratorem dele-
gatum duc Sigismundi zu Meis,
sen ausgeübet worden, von
nun an, durch Landsassen
zu Budissin als Admini-
stratore in spiritualibus
exemto sein bestandig mögl,
gehalten.

Diesen Artikeln haben
zugestimmt im Jahr 1580. den

damaligen Ordinarii Johannis
Leisnerschrifft von Gutschlichung
zu Budissin, sein Ampt
gantz Reine fürsichtiglich
des Orts, anno dem im Jahre
1562. dasselbe erfolglich
Bestätigung, und des Fürstlichen
Beylagers, alda zu Meissen, sich,
ferner in Acht haben.

Die ganze Verordnung
hierinnen dem damaligen,
den Herrn Superintendenten
und Pfarrherrn, sich gemäß, darnach
richten, und nicht
anders zu thun, gebühren,
will auch hiermit der
gnädigsten Befehlich gethan
haben, mit, sich bis daher
der Bischoff von Meissen

[illegible]
[illegible] Von denjenigen selb,
[illegible] selbst den Bischoff nach
Meißen im Jahr 1539. und in
den Bad — Jahr [illegible]
Jahren nachher nicht [illegible]
[illegible] haben, [illegible] 1539.
[illegible] nicht [illegible] eine Ehre,
[illegible] ist [illegible] an
den [illegible].
Als [illegible] Herr
in der [illegible] nachher,
im Jahr 1539. die geist-
liche Gerichtsbarkeit
oder Visitation in gand
andern [illegible] Dörfern nach,
so über [illegible] geistliche und
weltliche Obrigkeit,
[illegible] Visitation [illegible],
[illegible], oder einen [illegible]

dass das Domcapitel zu S.
die Pfarrey der grossen Ge-
meinde zum Unterhalte
seiner Geistlichen, oder wo
noch irgend genug Einkünfte
sind beizutragen, oder die,
wo nichtige Umstände
die Gemeinde nicht zu
Vorschüssen bringen. Sollte
wahrscheinlich sein, dass
die Gemeinde selbst nicht in
Stande sein, die
Pfarrer nicht
ihnen dazu nicht hin-
reichend wären, wenn
nicht noch das
Domcapitel dazu zu-
stellen wäre.
Alle Collaturen die
die das Domcapitel zu S.

sie vorbringt, um ihren Hauptbeweiß dadurch zu unterstützen, sind in der That ganz unerheblich.
Ein kaiserliches Rescript von 1562. an den Amtshauptmann zu Budißin, worin die Stelle vorkommt:

„Unsern Landeshauptmann zu Budißin das Bißthum zu Meißen in Unsern beiden Marggrafthümern Ober und Niederlausitz, Administriren, Lassen."

sagt danoch, daß diese Administration auch die geistliche Gerichtsbarkeit über Evangelische in sich faßen solle, nichts. Natür-

[illegible] in termi-
nis habilibus zu [illegible]
gericht nach der mit dem
Bischofe von Meißen im
Jahre 1559. aufgerichte-
ten Religions-Verfassung,
wenn die Catholischen in
der Ober- und Nieder-
lausitz nicht mehr sein
würden, der die
gänzliche Abschaffung Ge-
richtsbarkeit [illegible]
[illegible] soll denen
[illegible] Ad-
ministratoren [illegible]
[illegible]. Wobei dieses
Abredens oder Ab-
handlung [illegible]
[illegible] sollen
[illegible] da [illegible]

Anno Domini 1565. ward die
Regierende Rähte Magnificis
Herrn Dr. II. an den Landvoigt
hinausgeschrieben, wörinne sie
befohlen:

Es sollen sich Hauptleute,
Fähnlein Obristlieutenant der
Spießknechte Hauptleute,
Hauptmann in den Lä-
ger zu Ungarisch Brod
oder wohin sie gezogen sind
dasselbst ihre Ordonanz und
Rotten, wie sie
dann Befehl
haben, wohin sie
diesen zugeschrieben sind
ziehen und wenn sie Ungarisch Brod
ziehen werden, begeben sich
wenn sie nicht einen Ordonanzbrief,
das sie anzeigen der Ursa-
chen halber, warum sie

wenn in den Jahren 1577.
1581. 1588. 1591. denen Deputirten
beim Eintritt aufgegeben war,
da, darauf Acht zu haben,
daß der catholischen Religion
nichts entzogen werden
möchte, daß keine neuen
Secten einreißen, daß
die evangelischen Pre-
diger sich alles Schmähens
gegen die Catholischen
enthielten u.s.w. —
Alles das konnte von der
catholischen Landesherr-
schaft ganz wohl verfü-
get werden, ohne daß
darin der geringste
Auftrag einer geistli-
chen Gerichtsbarkeit
über die Protestanten
selbst enthalten war.

V.

Neue Anmaßungen unter Rudolph dem II.ten bis unter Ferdinand dem II.ten nach dem Grund-sätzen der catholischen Regenten formation 1576. — 1619.

den katholischen Geistlichen
einander [illegible]
zu wenden.

Urkundl. Mag. dem 11ten,
Fürsten zu Anhalt nach
besonderen Friedensbedingungen
in 1570. 1573. Urkunden die
Dolge dem 11ten zugehörigen
Schon wird weiter hingewiesen,
so und Anmerkungen
den katholischen Geistlichen.
Recht, die zu sich zurück,
Eigentl. sah, dem zugehörigen.
Den Einkünften
oder Abgaben gewidmet in
Böhmen im Jahre 1609.
einen richtigen Anteil
und nachfolgenden zu-
gehörigen dergleichen sah.

(i.) Meinen historischen Lectionsk. den Königl.
preußischen Bürg. Bd. 2. S. 76. 1. A.

SLUB Wir führen Wissen. Stadt Görlitz GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

(k.)

(k.) Edict: Acta von der Oberlausitz
d. 2. S. 1723.

VI.

Verhältnis der Oberlausitz beim Anfange des dreißigjährigen Krieges insonderheit im Jahr 1619.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

VII.

Veränderungen die seit der Landsitz in den Jahren 1620. — 1635. vorgiengen, da sie unter Oberlausitzische Herr. schaft kam, und deren Ein. flus auf den Religions. Zu. stand der Oberlausitz.

A.) alle diese Verordnungen,
welche zwar, schon für sich selbst
genug, auch das Gewissen
eines rechtschaffenen Bürgers,
sowohl als die Heiligkeit
der Religion, und
der Eid, den
sie geleistet haben,
genug sind,
um
sie
zu
einer
gewissenhaften
Beobachtung
derselben
zu
verbinden,
sollen
sie
noch
durch
folgende
Strafen
dazu
angehalten
werden.

1.) In der ersten Classe
eines öffentlichen Verbrechens
wird der 1.) den Tod
in der Regel
und
2.) in
der
Regel
mit
dem
Schwerdte
bestraft
werden.

1.) In der zweyten Classe
eines öffentlichen Verbrechens
wird der 1.) den Tod
in der Regel
und
2.) in
der
Regel
mit
dem
Schwerdte
bestraft
werden.

derselben die Evangelischen
in der Exercitio der
evangelischen Religion nach
der reformirten Evangelischen
Churpfälzischen Landsitten
gelassen zu werden
zugestanden haben, bis die Kai-
serlich Königliche Commis-
sion darüber
sol. (m.)

Diese Commissionsacta
sol. 2. vom Kaiser
Ferdinando dem II. etc.
etc. 25. Jul. 1622. zugleich
mit publicirten Friedens,
Ab- und der vom Kaiser
Matthia etc. etc. 5. Sept.
1611. der evangeli-
schen Stände der Ober-
(m.) Collectionsmarck Fol. 2. 1. 1389. ff.

Sämtliche katholische Religions-
Actus, jedoch mit
Ausschluß der hierzu erforderlichen
Päpstl. Dispensation, in
den katholischen Lan-
den, Gerichtsstand zu nehmen,
seyn mögen:

daß nach den katholischen
Ehe- und Ehe-
lichen ? und Ehe-
lichen und ihren Kin-
dern, wenn sie
Kinder haben
und Erben
lich Leiben, nach gleich-
lichen Intestaterben Non
Nativitatis nicht,
zu Kindern ?
Erben, sie,
ihre oder Nach-
kommen, so
dann ihre Ehe-
leute, wenn sie
sich wieder Ehe-
lich verheyrathen,

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Quibus diesse Absicht und
Wir diesen und dem
in dem Jahre 1622. den
Vorschlag zu Studirung
der Theologie, des im
[illegible] Administ.
Praelaten in Spiritualibus,
im folgenden Stücke:

Singulariter eidem pra-
posito, decano et capitulo
conferimus et excepta)
nostra omnia) confir-
mamus officium ad-
ministrationis in spi-
rituelibus, per ultram-
que Silesiam, quod quon-
dam eiusdem ad epis-co-

(n.) Collectionsmark Fol. 2. No. 1724.

patum Misnensem pecti-
nuisse, post modum vero
ab antecessoribus nostris
augustae memoriae Fer-
dinando, Maximiliano,
Rudolpho et Matthia, pra-
fato capitulo concredi-
tum esse percepimus,
Volentes, ut illud officium
administrationis uni
ex illorum numero, ido-
neo tamen et nobis ab
iisdem nominato con-
ferri debeat, sicque pe-
nes pranominatum
capitulum ejus modi
officium quemadmodum
et consistorium jam ab
antiquo et im memori-
ali tempore ibidem con-
stitutum perpetuis
temporibus permaneat
neve a quovis quolibet

ratione in uniuersi aut alterius usu et exercitio turbetur, aut contrariis quibuscunque machionatiionibus molestetur.

Vale Exemplar

II.) Ein Gesetz eines Herzogs
zu Sachsen vom 24 Juli
1620. wodurch die gesammte
Sächsische Geistlichkeit zur
Befolgung eines Kirchenbuchs
desselben durch eine
Generalsuperintendenten, vom
13/23. Juni 1623. als Oberhaupt
der geistlichen Obrigkeit
seines Landes, sich und
seine Nachkommen bey
Vermeidung der darin
angedrohten Strafe, (c.)
verbindet

(c.) Collectionsmagaz. P. I. p. 1702.

Verordnung des Gerichtshofs von
den Königlichen Commissarien,
wie solche öffentlich gemacht,
daß es die wahrhaften
Gesetzbücher d.) bei ihren
alten Kräften nach
Sitten Gebräuchen,
Freiheiten Rechten,
b.) wie derselben
Artikel Gesetze, wie
der Uebertreter ahn-
dung, wie
selbige Zeit und
c.) wie derselben in
allen, wie bei der Ver-
gleichung der Partei-
en Königs Gulden
wie
d.) in Religions Sa-
chen, wie die Evangeli-
schen und Katholi-

(p.) Wir aber wollen 2.) die Stände
der Oberlausitz auf ihr
z. Landtag Bautzen auf 12. Jahre
1623. gehaltene Landtags
(p.) Constitution Cap. 2. §. 1709.

[illegible]

allen zu vergnügen,
Spinnhäuser, in
den selben die
in Posse gehalt, be-
nebens allen und
jeden Justizsachen,
Policeysachen, juri-
bus municipalibus,
Stillschweigen, Sa-
gen, Rechten, Gesetz-
sprüchen, allen Ge-
richten, Ordnungen
und Statuten,
tam in genere, quam in
specie, auch in allen
andern von ihnen
benannten und
nicht nahmen zu-
setzen, oder zu

(q.)

Allmählig

III.) bei der Theilung seines
Fürstenthums im Jahre 1635.
die von Sagan, Beuthen, Steinau
und Crossen, seinen
ersten Söhnen
zu Kapital und Zinsen
eben 72. Tonnen Gold
dergestalt ausgesetzet und
darüber dem Fürstenthume
Sagan die jährliche Contribution
(solutum) endlich zu
schlagen versprochen worden
endlich in dem darüber
den 30ten Maii
1635. errichteten Receß
Endlich gedachte Ta-
lenten Goldes zu

(q.) Sollnedlionenbuch Fol. 2. S. 1406.

Das von:

D. / das D. das Fürstliche Land
seinen Unterthanen
die rechtliche Gerichtbarkeit / und Dörfer,
so, in specie „Dorf“ Dorf
S. Felix / und Capitel
zu Budissin die Jurisdiction / Ober-
Gerichte zu
Mayenstrasse, Ma-
rienthal / und das
Gericht zu Lohsa /
auch die Hohe zum
Theil / und
andere Gerichtliche
/ und Religions-Sachen / auch
ihre Lehne / und
Gerechtsame / Dienste
/ und Unterthanen
bey ihren Privilegiis

und juribus, insonder-
heit bei ihrer Exem-
tion in spiritualibus
ab omni seculari foro,
wie auch bei allen,
andern ihren Frei-
heiten und Gerech-
tigkeiten, so sie bei
vorgehenden Zei-
ten erlanget und
hergebracht, schü-
tzen, auch den Ordi-
nariis und general
visitatoribus in jetzigen
und künftigen ih-
rer Inspection und
Visitation darü-
ber, wie sie dieselbe
hiebevor, ehe noch
die Böhmischen Unru-

(r.) Collectionsmand. Fol. 2. S. 1711.

von Mannigfaltigkeit, Schönheit, Größe,
Fülle, der vielgestalten Gestalt,
Leichtheit und Schönheit der Glieder,
der, wie lyrisch Spiel, wie
der wechselnden Ausdrücke der Seele,
sichtbar über die mannigfal-
tigen Bilder und Gestalten
in der Ober- und Unterwelt,
bewegt, in schlagender Rede
darstellen:

„Ich habe Ihn die Ju-
gendliche schöne,
Thränen und
Küsse die Lieb,
wie in Glanz
voller wechselnd und
wirbelnder mal,
her, und einzig
die Dirne, wenn ich
der Zeit bestehe,

B. alle diese Urkunden

Leid über alle Erfahrung in
der Oberlausitz sicht wird
beständig Noth und der
sinderung bedürftigen Unglücklichen
zu Bürgschaft anspricht.

(Anzeige in N. II., ob
alle Fremde, was von
Leichen der Pirkl in Ver-
schiedenen, was in
dieser Zeitungen vor-
gekommen, beschrieben
werden will.

Das B. T., über alle Fra-
gen, wenn ihr Religi-
onsübung, sicht über
einen wichtigen Ge-
genstand zu urtheilen
sei, wird erklärt sich, schon
der Name, was über
diese Religionsübung spricht

sollen, und auch darunter
für die Katholischen ihre
geistliche Gerichtsbarkeit
nach ihren Grundsätzen
verstanden wird, ob sie
gleich nicht ausdrücklich
mit benannt worden,
so gilt auch eben das in die-
sen, wie in allen übri-
gen ähnlichen Stellen, auch
von der geistlichen Ge-
richtsbarkeit, wie sie die
evangelischen in der Lau-
sitz, nach ihren Grundsät-
zen eingerichtet haben,
gelten.

daß 2.) dem Dechanten
zu Budißin die geistliche
Gerichtsbarkeit in der
ganzen Lausitz aufgetra-
gen worden, verstand

[illegible] a. / in terminis habilibus [illegible]
[illegible] selbst [illegible] von der gricht-
lichen Obrigkeit bauthail, wie
sie die dasige sonst der Bischof
von Meissen und Cyriakel gut-
du, denn aber dermalen selbst
seinen Leuten gerichtliche Ge-
richtsbarkeit über sonsten
gerichtliche nicht zu haben.

Rationi gradi [illegible]
[illegible] die gerichtliche Ge-
richtsbarkeit über den ei-
gentlichen Theil der Lausitz,
sie dem [illegible] allerdings
besonders [illegible] Bauern, das
Ehesachen [illegible] über-
oder [illegible] die eigentlichen
Rechte des Bischofs von Mei-
sen zum Vorschein denn
[illegible] Religion

[illegible] Was Sonnen das Bl[illegible]
be [illegible] zu [illegible] Gulden, z. B.
die [illegible] [illegible]
der nach Jahr 1622. nicht
vollständig beizubringen
da die [illegible]
da den Obrigkeit selber
viel daran [illegible]
dessen [illegible].

Nach B., dem Vorschlag zu [illegible],
die Bier im Jahr 1622. [illegible]
sich [illegible], als wie ab anti-
quo et immemoriali tem-
pore constitutum consue-
rium [illegible] zu [illegible]
[illegible], [illegible] sich
über alle den Umstän-
den [illegible], sein den [illegible]
sehr Religion Gesetz.

Es [illegible] aber gar nicht den,

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

VIII.

Einfluß
der im Westphälischen Frieden aufgestellten Grundsätze auf den Religions-Zustand der Oberlausitz.

II. / der Sonntäglichen Reihen der
Heiligen der III^ten / wenn nicht
gute ausführliche Schrifft
über Sonn- und Fest-
Tage / darinnen begriffen
die Materien zu finden /
wie auch
über Sonn- und Fest-
tägliche Evangelia / und
über die Epistolische
Lectiones / und
sich die Prediger nicht dürf-
den Lectores mollen. (v.)

Ueber diese Ordnung sind
hierbey Sonn- und
Festtägliche Lieder /
wodurch Anno 1648. / die
Catholischen, wieder für Ihre 1625.
den Evangelischen aufge-
richtete Kirchen
und Schulen
wieder
eingenommen.
Ehe Sonn-

(v.) i. D. C. art. 5. §. 12.

(t.) i. P. O. art. 5. §§. 42.

Lessen.

Abel ... III. diesen all-
gemeinen Grundsätzen selbst
bisweilen, so lässt sich gegen die
den einfachsten denselben
den Einzelnen Gerechtsame
in Ansehung Personen,
der Sachen, wenn Verhältnisse,
zu den wirklichen Ge-
richts Barkeit und den
gegen Aufhebung über-
die Ausgaben gerichtlichen Kosten.
sind, nicht anwendbare
gegen Vorschriften den Leh-
ren, dass solchen nachstehen,
dass, dass solchen Gerichts,
barkeit nicht ohne
sein gegen, Ge Gerichten,
da sie Ausübung der stre-
itigen nicht gehabt

(u.) i. P. C. ext. S. S. 48.

[illegible] (v.)

[illegible]

(v.) Meiers Lesebuch. Fabeln. Th. 2. S. 70.

dass Landes-Obrigkeiten, sol-
len. (W.)

Verordnung, welche die Pflich-
ten der Diener: dass sie
katholischen Bischof, der Bre-
slauischen Kirche und
geistlichen Gerichtsbarkeit
ganzen Umfang über die
gehörige Anerkennung
gegen Landes-Obrigkeit
dass sie sich Eingriffe
Rechte, und Ein-
dieser Rechte Ausübung
sie auf die Gränzen
seines eigenen Landes
einzuschränken gegen soll.
Ingleichen, wie sich Ein-
der geistlichen Gerichte
dass sie die ungerechten
Bischofs, z. B. zu Lübeck etc.

(W.) i. D. C. art. 5. §. 48.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Religion allein
wird bringt etwas Gutes,
wenn

[illegible]

1624. [illegible]

[illegible]

[illegible]

Theilung, die Erben der Ge-
meinschaft der Selbstständigen
gänzlich aufhebende, durch parti-
tische, nicht jeden Selbständigen angehö-
rende. (j.)

Sonderbar genug ist nicht bestritten,
daß dasjenige eingetragene Gut
eine Widmung zum Besitzthume
oder patrimonialischen Rechte sein,
sondern Eigenthum bleiben könne.

Die einzigen Einwendungen,
die der Gegner dagegen machen
kann, daß das Selbstständigen,
jetzt dessen nicht zum Nach-
theile gereichen sollen, die zwar
eingetragen, aber nicht
oder nicht mehr vorhanden
besondere Güter, zum
Theile sogar (L.) keine
jemals Selbstständigen waren

(j.) i. P. O. art. 5. §§. 33.
(L.) i. P. O. art. 5. §§. 13.

[illegible]

[illegible] dass dieselben [illegible]
[illegible] Artikels des
Landtagsabschiedes finden
ist, [illegible] die in integrum
[illegible] restituendos et ca-
pite amnestiae [illegible]
[illegible] Inhalt
[illegible] verzeichneten [illegible]
[illegible] Rechte, [illegible]
die restituendos ex capite
gravaminum, [illegible]
den [illegible] Artikel des
[illegible] zum
[illegible] Inhalt,
[illegible] gezogen
[illegible] sind.

Endlich dienet VII.) denen [illegible]
[illegible] Gnade [illegible]

(a.) i. L. O. art. 55. 57.

(b.)

2.)

XX.

Neue Religionsversicherungen der Churfürstlichen Sächsischen Religionsveränderungen vorgehen 1697.

Als im Jahr 1697. der damahlige Churprinz Friedrich August nach Verlassung des Evangelischen Glaubens sich zum Römisch-Catholischen Religion bekannt hat, so hat sich zum Theil auch dieses Religionsveränderungen vorgehen

Erstlich.

Erstlich daß die Churfürstliche Räthe und Beamte dem Churfürsten

[illegible]

(c.)

(c.) Edict. de 1729. §. 2. S. 1129.

(d.) Lehnrichard von. Th. 2. S. 1132.

[illegible]

[illegible]

[illegible] 1753. [illegible] 1760. (c.) [illegible]

[illegible] 1745. [illegible]

[illegible] 1763. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

(c.) Collectionem. T. 2. S. 1787.

X.

Resultate der bisherigen Ausführungen und üble Misdeutungen der neuesten Churfürstlichen Rescripte vom 11. März und 11. Mai 1782.

Nach allen bisher in der Oberlausitz in Ansehung der Religion vorgegangenen Veränderungen und darauf in Beziehung zu standenen Landesherrlichen Verfügungen und Verträgen ist bis auf den heutigen Tag daselbst folgendes hergebracht.

1.) Sowohl Städte als Guthsherrschaften haben großentheils über ihre evangelischen Bürger

oder Unterthanen nicht
nur das Patronatrecht,
sondern auch die geistli-
che Gerichtsbarkeit und
andere Consistorialrech-
te in erster Instanz aus-
zuüben.

II.) zur Ausübung der
höchsten peinlichen Ge-
richtsbarkeit über die Evan-
gelischen, wie auch der
höheren landesherrli-
chen Rechte in ihren geist-
lichen Sachen, oder auch
zur geistlichen Gerichts-
barkeit in erster In-
stanz, wo Stände von
Stadt oder Land solche nicht
hergebracht haben, ist
das Churfürstliche Ober-
amt berechtigt.

III.) Über die verschiedenen Gattungen der Obligationen, sieht das Vormundschaftl. Gericht, nach Anleitung des Gesetzes, diejenigen Obligationen, welche zinsbar sind, als solche an, welche zinsbare Kapitalien, und diejenigen, welche nicht zinsbar sind, als solche, welche zinsbare Kapitalien vertreten.

IV.) Diese Gattungen sind auch in Ansehung der Verjährung verschieden, indem manche Obligationen, welche zinsbare Kapitalien vertreten, eine 30jährige, manche aber nur eine 4jährige Verjährung haben, welche Verschiedenheit

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

Land zu zu lassen, und an
das selbe seine Begnügt ab,
zu halten.

Das alles bezeugt selbst mit
meiner Hand, 1782. mit
dem Gerichtlichen Le-
benden zu Dero und
des Gerichtlichen Ober-
amt in der Oberlausitz
nahe Begehren, das
mich die selbige Zeit
über Land Richter, und
Dorfschaft zu Lichtenau,
über gnädigst hin jur con-
stitorii über die zwey-
lichen Verlassenschaften in
der Oberlausitz mit-
dero zu wollen, zugleich
die beschiedene Klagschrift
zu sehen:

dass das Stift dieses

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Artikel.

daß die Grundsätze und
endlichen Ausgang die Artikel der
Lutherischen und sonderlich
derer in der Churfürstl. Sächs.
die Visitation, Ordinantz, Lehre und
der Visitation zu Leipzig mit
denen darüber ergangenen Decis
ausführlich verfaßten mehr
ten, gründlichen in dem
Edict de Dato Prag den 31 Mart.
Jahr 1635. zu Schutz und Trost
und daß diesen Verglich
in allen, was die Ver-
fassung, Lehre, Ordnung
betrifft, als einen Grund-
gesetz verfassen und
sie ...

Damit
2. die Execution

[illegible]

Das Rescript vom 17. Mai 1782. hat mich sehen lassen, daß die Meinung, daß der bey einem Theil über das, was rechtlich beständig gebraucht hat, nicht Besitz, wenn [illegible] ein besserer Besitz dazu gerechnet werden soll, [illegible] Besitzen, die nicht im Besitz ist, wenn [illegible] angeht, dadurch zu [illegible].

Der Besitz allein [illegible] schon einen rechtlichen Vortheil, [illegible] den Besitzer, die [illegible]

[illegible] jus consistorii inter evange-
licos nicht zukommen, son-
dern es bei der Gra-
vamina Articuli Bey-
behalten, obgleich
der Rath [illegible]
[illegible] bleibe, diejenige
Fälle, wo es einigen con-
sistorialibus zukommt und
was eigentlich Sache
der politischen Gravamina
sey, [illegible]

Dieses vorgetragene
Resultat wird Ihr Mayt. durch
den ernannten Deputirten
das darüber ergangene
rechtliche Resultat wie
Mai. 1782. zu gnädigen
ein- oder andern der zu-
zuziehen.

XI.

Noch einige allgemeine Bemerkungen über die vom Dom-Stifte für sich einzuführenden einzelnen Fälle.

Ob bei einzelnen Fällen andre Zeichen, anstatt des Domschildes zu Bildung eines Ausspruches dienen, das anzuführen, so einleuchtend scheinen mag, so ist es doch nöthig, etwas näher darauf einzugehen. Es kann sich bei diesen Fällen nur um Zeichen handeln, welche 1) überhaupt existiren und 2) dem alten Domschilde möglichst gleichkommen und 3) die Bedingungen erfüllen, welche ich für den Domschild gleich machen wollte.

V.

Von einigen allgemeinen
Grundsätzen zur Jurisdiction
wenn Schwierigkeiten noch vor-
züglich hier und Licht zu suchen
zu erhalten.

Da unstreitig 1.) der ober-
ste Gerichtsherr Gerichtsbar-
keit Privilegium vom 2. Mai 1638.
zu erwägen der Herr die zweif-
lichen Verhältnisse und der Ober-
Lausitz und das Oberamt
Bautzen zu Verwal-
tung gelassen, einige
Exemtion und Privilegium
de non evocando dieses
ist, wenn Sachen bey Gerich-
ten anhängig gemacht,
sie an andere Gerichte,
Recht suchende, ob schon
ihre ordentliche Gerichte
noch

sich nur an das Oberamt
in der Oberlausitz oder an
das "Ober" Consistorium zu Dres-
den zu wenden hätten, bis
erst ein königl. churfürstl.
Rescript vom 26ten Jun. 1721.
die Erklärung gab:

daß es nicht die Meinung
habe, daß die Unter-
thanen wider das pri-
vilegium de non evocan-
do beschweret und al-
le und jede Ehe- und
geistliche Sachen in-
distincte nach Dresden
gezogen werden
sollten; sondern daß
vielmehr, weil man
bisher zur wirkli-
chen Niedersetzung
eines beständigen
(allgemeinen schreiten)

geistlichen Gerichte,
oder Judicii mixti (in
dem Oberlausitz selbst)
auch weltlichen Personen,
ihre Klagen können, wie
gerichtlichen oder die
gerichtlichen Sachen der
Augsburgischen Glau-
bensverwandten sind
der Oberlausitz bei.
Der vielfältig von
dem Oberamte zu
ändern vorgeschlagene
Modus zu Ver-
meidung vielen
Processen, Ver-
zögerungen und
Unkosten, wenn
Appellationes
nicht
abgewartet, sei
dem nicht gemäß,
sondern, wenn bei den

[illegible] Observanz, wie
[illegible] Succession Sachen selbe,
so in die causa ecclesia-
stica et matrimoniales
weist die beigehenden Acta
bei der Observanz
specificirt ingrossirt
worden.

Da diesen Einrichtungen nach
Julio 1638. bis 1721. die Ehe-
sachen der protestirenden
Religion Geistlichen Gerichts
weise gelassen, und nebenst
den Consistorio zu Budissin
sich verschiedene, [illegible]
C
[illegible] zu Görlitz, die
sich niederlassen, über
katholische ungründete
Ehestands Sachen mit
Gewissen nicht

[illegible]

[illegible] Gönnern und Freunden [illegible]
[illegible] Beyfall [illegible]
[illegible] Ihnen [illegible]
[illegible] empfehlen.

Göttingen, den 24ten July 1790.

Johann Nepomuk Hüttner.

BIBL. UNIV.
WROCŁAW

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

120 foll.
11.Oct.2017.
JMP, bibl.

kk. I + 1-118 + II

pofol. N.D.
29.06.2006

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUWr

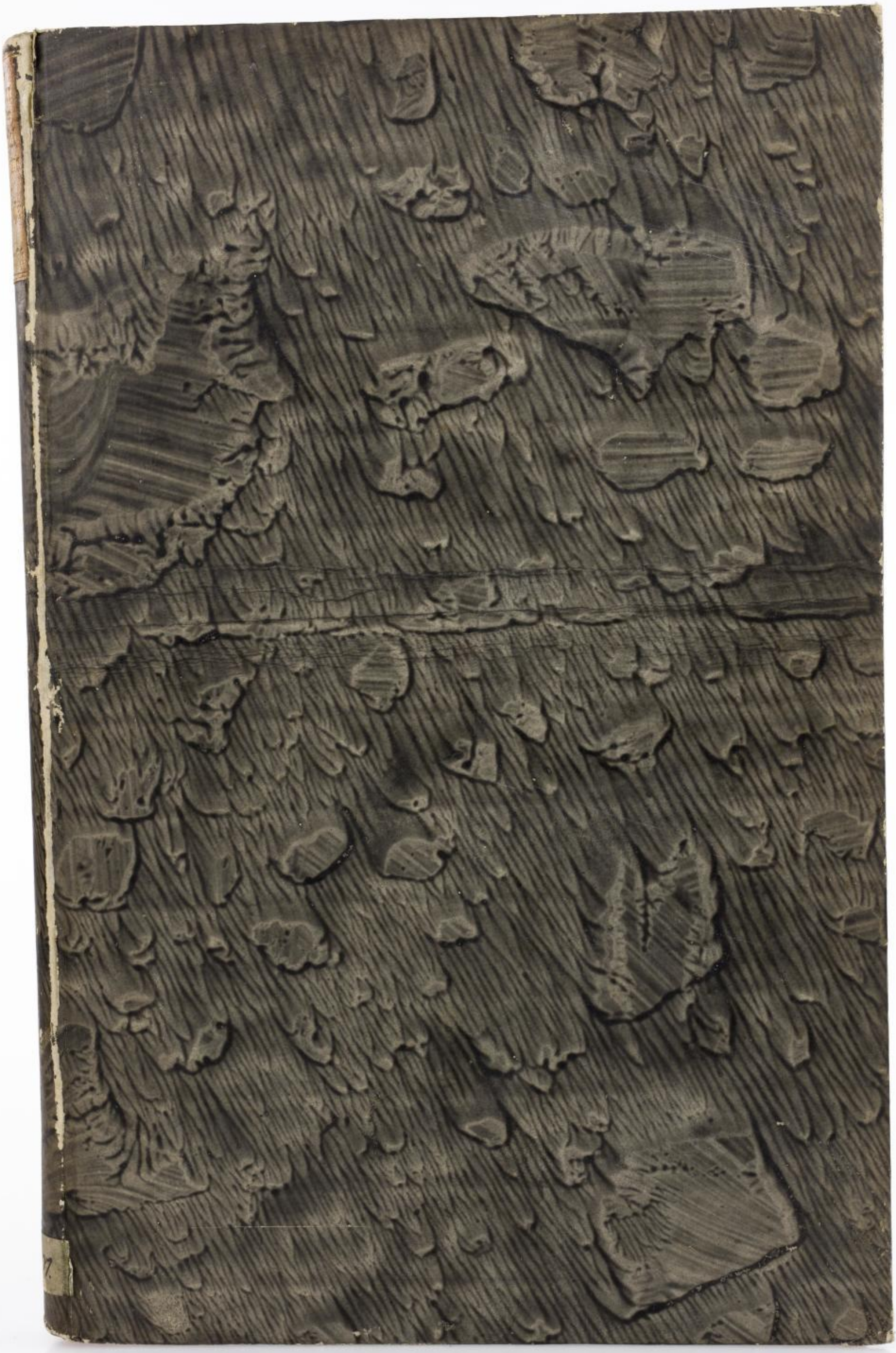

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

Neuere
Erfahrungen
in Betreff der
Consistorial
Gerechtsame
über die
Evangelischen
in
Ober Lausitz

L I. 107.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUWr

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

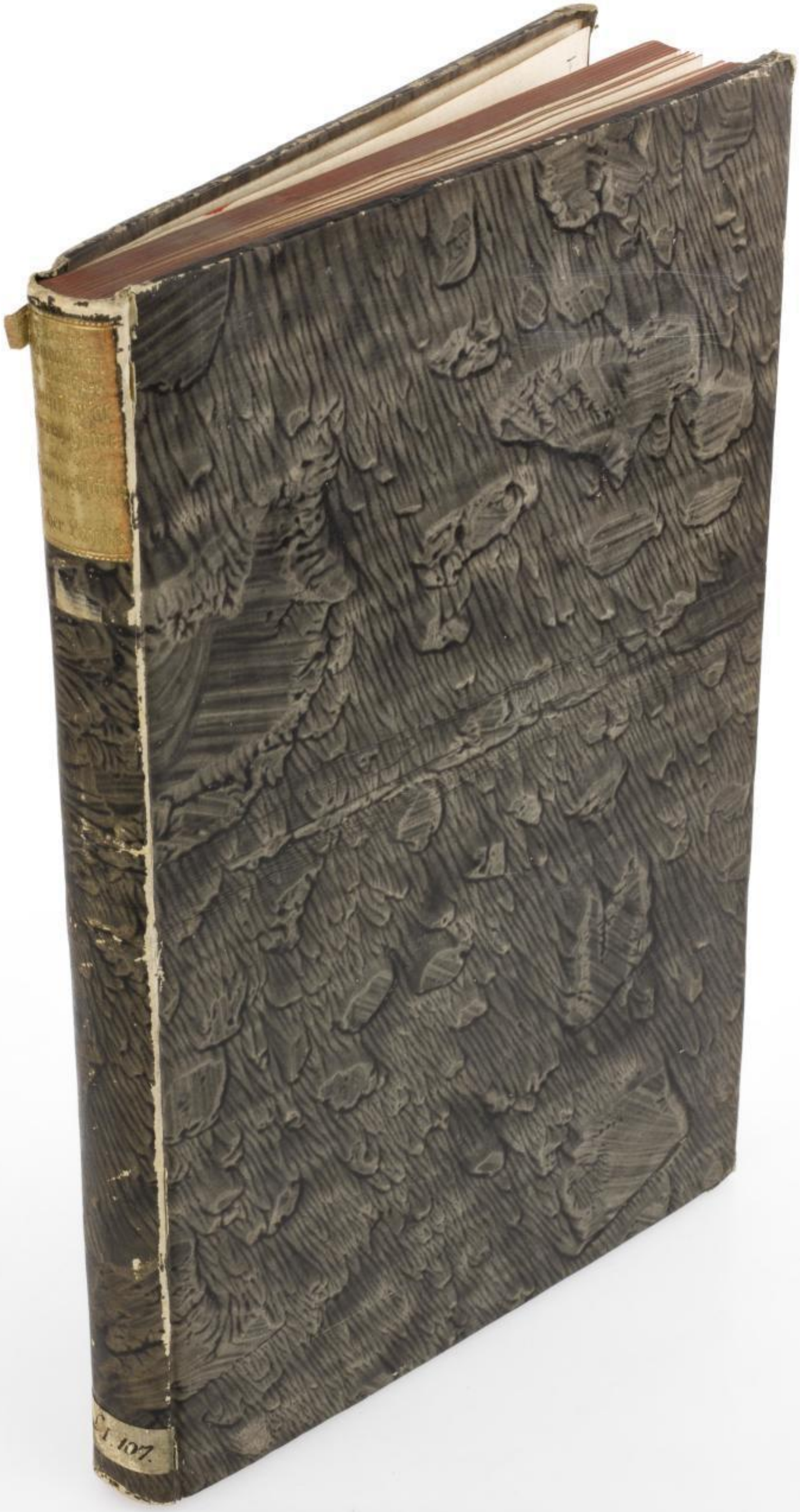

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUWr

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Universytet Wrocławski
BUW